

**Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung
einer Tourismusabgabe zur Förderung des Tourismus
(Tourismusabgabesatzung)**

in der seit 01.01.2017 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 16.06.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 27/2016 am 8. Juli 2016.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 24.10.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 45/2018 vom 09.11.2018.

S a t z u n g

**über die Erhebung einer Tourismusabgabe zur Förderung des
Tourismus (Tourismusabgabesatzung)
der Großen Kreisstadt Sebnitz**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 1, 2, 6 und 35 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S.306) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Tourismusabgabe

- (1) Die Stadt erhebt eine Tourismusabgabe zur Deckung ihres Aufwandes für die Tourismusförderung. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen, sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen und die Kosten der Werbung.
- (2) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Sebnitz einschließlich aller Ortsteile.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Stadt unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die nicht in der Stadt ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung im Erhebungsgebiet gegeben ist.

- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen (= Ortsfremde) selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen den selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbare Vorteile im Rahmen der für den Tourismus notwendigen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte abschließen.
- (3) Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind jeweils einzeln beitragspflichtig. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabefreiheit

- (1) Nicht der Abgabepflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist durch den Antragsteller mit dem Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht zu führen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Tourismus im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.
- (2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:
 - a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen, Ferienzimmern und Ferienhäusern sowie bei sonstigen Personen oder Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
 - b) bei Vermietern und Verpächtern von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dgl. und zum Abstellen von Fahrzeugen nach der Größe der zur Vermietung/Verpachtung zur Verfügung stehenden Grundfläche;
 - c) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge bzw. nach Anzahl der Reit- und Kutschunternehmen;
 - d) bei Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Cafés, Konditoreien/ Bäckereien mit Cafés, Bars, Imbissstuben und –stände, Eisdielen, Milchbars, Kioske usw.) nach Anzahl der Sitzplätze;
 - e) bei Ladengeschäften nach Größe der Nettoverkaufsfläche;

- f) bei Tankstellen nach Anzahl der Zapfsäulen;
- g) bei Geld- und Kreditinstituten nach Anzahl der Beschäftigten;
- h) bei Betreibern von Sport- und Freizeitanlagen nach Anzahl der Spielfelder, Anlagen oder Bahnen;
- i) bei Betreibern von Diskotheken, Tanzlokalen, Bars nach der Größe der genutzten Nettogesamtfläche;
- j) bei Inhabern von Kinos nach der Anzahl der Sitzplätze;
- k) bei Vermietern von Fahrrädern und anderen Sportgeräten nach Anzahl der Fahrräder bzw. Anzahl der sonstigen Sportgeräte;
- l) bei allen verbleibenden Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume sowie der Anzahl der Arbeitskräfte.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt

(1) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a

1.1 Hotels	je Bett	45,00 Euro
1.2 Gasthof oder Pensionen	je Bett	28,00 Euro
1.3 Ferienwohnung, Ferienzimmer Ferienhäuser, Apartments	je Bett	22,00 Euro
1.4 sonstige Beherbergung gegen Entgelt	je Schlafplatz	3,50 Euro

(2) in den Fällen des § 4 Abs. 2 b

je m ² Grundfläche	0,20 Euro
-------------------------------	-----------

(3) in den Fällen des § 4 Abs. 2 c

je Bus	50,00 Euro
je Taxe / Kleinbus	30,00 Euro
je Mietwagen (PW, LKW)	20,00 Euro
je Reit- / Kutsch- unternehmen	20,00 Euro

(4) in den Fällen des § 4 Abs. 2 d

1. Speise- und Schankwirtschaften ohne Beherbergung	bis 20 Sitzplätze	80,00 Euro
	bis 50 Sitzplätze	160,00 Euro
	bis 100 Sitzplätze	260,00 Euro
	bis 200 Sitzplätze	400,00 Euro
	über 200 Sitzplätze	500,00 Euro
2. Speise- und Schankwirtschaften mit Beherbergung (mindestens 8 Betten)	bis 20 Sitzplätze	50,00 Euro
	bis 50 Sitzplätze	100,00 Euro
	bis 100 Sitzplätze	160,00 Euro
	bis 200 Sitzplätze	250,00 Euro
	über 200 Sitzplätze	300,00 Euro
3. Imbissstände und Kioske		50,00 Euro

(5) in den Fällen des § 4 Abs. 2 e

bis 20 m ²	20,00 Euro
bis 50 m ²	50,00 Euro
bis 100 m ²	80,00 Euro
bis 250 m ²	200,00 Euro
bis 500 m ²	400,00 Euro
bis 700 m ²	650,00 Euro
über 700 m ²	650,00 Euro
und für jeden weiteren m ²	je 1,00 Euro

(6) in den Fällen des § 4 Abs. 2 f

bis 4 Zapfsäulen	150,00 Euro
über 4 Zapfsäulen	350,00 Euro

(7) in den Fällen des § 4 Abs. 2 g

keine bis 3 Beschäftigte	1.500,00 Euro
über 3 Beschäftigte	3.000,00 Euro

(8) in den Fällen des § 4 Abs. 2 h

je Spielfeld, Anlage oder Bahn	50,00 Euro
--------------------------------	------------

(9) in den Fällen des § 4 Abs. 2 i

je m ² genutzte Nettogesamtfläche	1,00 Euro
--	-----------

(10) in den Fällen des § 4 Abs. 2 j

je Sitzplatz	1,00 Euro
--------------	-----------

(11) in den Fällen des § 4 Abs. 2 k

je Fahrrad	2,00 Euro
je sonst. Sportgerät	1,00 Euro

(12) in den Fällen des § 4 Abs. 2 l

1. bei Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben	1-Mann-Betrieb bis 3 Beschäftigte je weiteren Beschäftigten	20,00 Euro 30,00 Euro 5,00 Euro
2. bei Ärzten, Zahnärzten, Heil- praktikern, Therapeuten, selb- ständig tätigen Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren, Steuerbevollmächtigten, Wirt- schaftsprüfern, Buchhaltern, Ingenieuren, Architekten, Versicherungen	je Praxis bzw. je Einrichtung	45,00 Euro
3. bei Werbeagenturen, Herstellern von Werbeartikeln, -mitteln und -trägern	bis 3 Beschäftigte über 3 Beschäftigte	100,00 Euro 150,00 Euro
4. bei Reisebüros	bis 3 Beschäftigte über 3 Beschäftigte	100,00 Euro 150,00 Euro
5. bei sonstigen, vorstehend nicht benannten Betrieben	bis 3 Beschäftigte bis 10 Beschäftigte bis 50 Beschäftigte über 50 Beschäftigte	30,00 Euro 70,00 Euro 150,00 Euro 250,00 Euro

§ 6

Erhebungszeitraum Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe wird nach Ablauf des 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres festgesetzt. Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. des Kalenderjahres maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. des Kalenderjahres aufgenommen, so bemisst sie sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit bereits vor dem 01.07. des Kalenderjahres aufgegeben sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufgabe maßgeblich.

- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes dauerhaft an- oder abgemeldet, wird für jeden angefangenen Monat, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit ausgeführt wurde, 1/12 des Jahresbetrages der Abgabe erhoben.
Zuviel bezahlte Beträge werden auf Antrag erstattet.
- (6) Unter Berücksichtigung des Einzelfalls kann aus Billigkeitsgründen die Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag niedriger festgesetzt werden. Dem Antrag sind Unterlagen über das Betriebsergebnis (Umsatz und Gewinn) für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird, und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre vorzulegen. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.

§ 7

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben nach Aufforderung der Stadt die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden durch den Abgabepflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig und unvollständig sind, so kann die Stadtverwaltung Sebnitz an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 5, 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 21.04.2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.08.2016 außer Kraft.

Sebnitz, 16.06.2016

Große Kreisstadt Sebnitz

R u c k h
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.